

FOTOVOLTAIK: Wie sich die gesetzlichen Grundlagen und die Preise entwickeln

Solarpflicht, Vergütung, Überangebot

Die Solarpflicht für Gebäude mit einer Fläche ab 300m² soll bestehen bleiben. Bei den Einmalvergütungen sind einige Änderungen vorgesehen. Bei einem hohen Neigungswinkel kann zusätzlich profitiert werden.

CELINE SANER
MARTIN GOLDENBERGER*



Die Schweizer Landwirtschaft steht zunehmend vor Herausforderungen. Ein vielversprechender Lösungsansatz ist die Integration von PV-Anlagen in der Landwirtschaft. Die kürzlich erfolgte Abstimmung zu dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien klingt vielversprechend und könnte einen entscheidenden Impuls für den Ausbau von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Betrieben geben.

Die Solarpflicht soll bleiben

Die Gesetzesänderungen und die Verordnungen werden nun gestaffelt in Kraft treten. Ein Augenmerk liegt auf der Förderung von Solaranlagen. Dies geschieht beispielsweise mit Anreizen für grosse Fotovoltaikanlagen auf Dächern und höheren Einmalvergütungen für Fotovoltaikanlagen an Fassaden und überdachten Parkplatzarealen. Die im Herbst 2022 befristete eingeführte Solarpflicht für Neubauten ab einer Gebäudelfläche von 300m² soll nun in dauerhaftes Recht überführt werden. Ausnahmen werden dabei auf kantonaler Ebene geregelt. Ein Beispiel einer solchen Ausnahme stellt eine technische Erschwernis oder eine wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit dar. Dadurch könnten einige abgelegene Landwirtschaftsbetriebe, je nach Regelung des Kantons, von dieser Solarpflicht befreit sein. Aber nicht in jedem Fall ist der Bau einer Solaranlage zulässig. Beispielsweise sieht das Raumplanungsgesetz vor, dass Kultur- und



Die Einmalvergütung kann mithilfe des Pronovo-Rechners berechnet werden. (Bild: pixabay)

WIRTSCHAFTLICHKEIT DER ANLAGEN

Faktoren, die einen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Fotovoltaikanlage während der ganzen Betriebsdauer haben:

- Lage (Ausrichtung, Neigung, Schattenwurf usw.)
- Leistung, Stromertrag
- Einspeisevergütung bzw. Strompreis
- Anteil Eigengebrauch, allenfalls gesteigert mit einem Stromspeicher
- Zusätzliche Installations-

kosten, welche die Fotovoltaikanlage benötigt wie Strom-Anschlussleitung, Trafo, Dachanpassung usw.

- Zins für eingesetztes Kapital
- Unterhaltskosten/Reparaturen (Reinigung, defekte Panels ersetzen, Ersatz Wechselrichter usw.)
- Dereinstige Rückbaukosten (Gerüst, Arbeitsleistung Demontage, Elektriker und Dachdecker usw.)
- Reinigung

BEWERTUNG DER ANLAGEN MIT SPEICHER

Eine oft gestellte Frage ist, wie kann bei der Bewertung einer Solaranlage, zum Beispiel für die Hofübergabe, ein eingebauter Stromspeicher berücksichtigt werden? Der Wert einer Solaranlage hängt vom selbst genutzten oder verkauften Strom unter Berücksichtigung der Erneuerungs- und Unterhaltskosten ab. Der Wert eines Speichers berechnet sich folglich an der Steigerung des Eigen-

gebrauchs und damit an der höheren Wertschöpfung, dass der Strom nicht zu einem tieferen Preis ins Netz eingespiessen werden muss, sondern anstelle des Zukaus von Strom im eigenen Betrieb gebraucht werden kann. Folglich ergibt sich der Wert des Speichers einer Solaranlage aus einer höheren Bewertung der Solaranlage. Der Kaufpreis des Speichers fliesst nicht direkt in die Bewertung ein. mg/san

VERGÜTUNGEN VON ZWEI STROMANBIETERN

Vergütung	EKZ Basisvergütung in Fr.			AEW Rücklieferung in Fr.		
	Hochtarif	Niedertarif	HKN	Hochtarif	Niedertarif	HKN
2023	8.90	7.90	3.50	9.15	7.04	3.00
2024	16.25	15.25	3.00	15.25	13.30	3.00
2025	12.60	11.60	3.00	8.15	6.00	3.00

Quelle: Agriexpert

Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Bewilligung bedürfen.

Bonus für Neigungswinkel

Ab dem 1. April 2025 will man integrierte Anlagen ab einer Gesamtleistung von 100kW fördern, indem man neu 250CHF/kW für die über 100kW hinausgehende Leistung vergütet. Zuvor wurde nur die Leistung bis 100kW vergütet. Hingegen sollen aufgrund der starken Zunahme an PV-Anlagen mit weniger als 30kW Leistung die Einmalvergütung der Leistungsbeiträge unter 30kWp um 20Fr./kW reduziert werden. Dadurch liegt die Einmalvergütung neu bei 360Fr./kW für «angebaute/freistehende» und bei 400Fr./kW für «integrierte» Anlagen. Gleich bleiben sollen die Fördergelder für PV-Anlagen mit einer Leistung zwischen 30 und 100kW. Weiter sollen Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75% wie auch Parkflächenanlagen mit einem Bonus auf der Einmalvergütung gefördert werden.

Die Wirtschaftlichkeit

Ob sich eine PV-Anlage auf einem Betrieb lohnt, ist individuell zu prüfen. Nebst den Strompreisen, Einspeisevergütungen und Anlagekosten spielen viele weitere Faktoren eine grosse Rolle (siehe Kasten). Beispielsweise können neben Strassen oder Silos grössere Verschmutzungen auftreten und somit zu einer Abnahme des Wirkungsgrades führen. Insbesondere Ammoniak-Abla-

gerungen können auf Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung zu starken Verschmutzungen und folglich grossen Ertragsverlusten führen. Vor allem betroffen sind Ställe mit Abluftsystemen wie beispielsweise das Firstentlüftungssystem. Ob und inwiefern sich Reinigungen in solchen Fällen auszahlen, ist sehr individuell.

Die Tendenz ist sinkend

Nachdem der Strompreis vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 stark anstieg, soll sich die Situation auf das Jahr 2025 wieder etwas entspannen. Gemäss der Eidgenössischen Elektrizitätskommission Bern sinken die Strompreise in der Grundversorgung für Haushalte im Mittel um rund 10%. Ein Vergleich der Einspeisevergütung der EKZ und der AEW exklusive Mehrwertsteuer zeigt eine deutliche Abnahme im Vergleich zum Jahr 2024. Die Vergütung des Herkunftsnachweises (HKN) zeigt bei beiden Stromanbietern keine Veränderung im Vergleich zum Jahr 2024. Sinkende Strompreise sind grundsätzlich für die Landwirtschaft gut, ausser man möchte als Landwirt Strom ins öffentliche Netz abgeben und hat keinen KEV-Vertrag (Einspeisevergütungssystem) mit einer zugesicherten Entschädigung. Die Tabelle der Einspeisevergütung zeigt dies deutlich auf.

Per 1. Januar 2026 wird der Bundesratsbeschluss umgesetzt, dass das Bundesamt für Energie vierteljährlich den gemittelten Referenzmarktpreis für die Einspeisevergütung publiziert. Netzbetreiber und Drittproduzenten einigen sich im Grundsatz vertraglich über die angemessene Vergütung. Sofern sich Netzbetreiber und Produzenten nicht einigen können, gelten ab 2026 die Bestimmungen zur Mindestvergütung. Die Tendenz zeigt betreffend Strompreis bzw. Einspeisevergütung diesbezüglich eindeutig nach unten. In bereits wenigen Jahren wird es in den Sommermonaten vor allem über die Mittagszeit ein Überangebot an Solarstrom geben und die Anlagen in den Spitzenzeiten ausgelastet oder mit Minuserträgen belastet werden, wenn sie nicht vom Netz getrennt werden.

*Celine Saner arbeitet im Bereich Agrarrecht, Betriebswirtschaft und Schätzungen bei Agriexpert; Martin Goldenberger ist Leiter Agriexpert. Bei Fragen hilft Agriexpert gerne weiter: 056 462.52.71.

WEITERBILDUNG

Als Milchbauer in die Zukunft

Der Nordwestschweizer Milchtag widmet sich am 17. Januar 2025 den künftigen Herausforderungen der Milchproduktion.

Der Nordwestschweizer Milchtag widmet sich am 17. Januar 2025 den künftigen Herausforderungen der Milchproduktion. Gemäss Mitteilung warten die drei Bildungszentren der Nordwestschweiz sowie die Milchverbände Mittelland Milch und Miba mit einem vielseitigen Programm auf. Christian Gazzarin, Agronom Agroscope, eröffnet mit der Diskussion um die Brennpunkte «Wachsen oder weichen», «Optimierung oder Kostenfalle» und «Gross oder Klein». Nicole Amrein, Agronomin, Coach und Mentorin, zeigt auf, wie die Milchproduktion zur Arbeitsfalle wird und, viel wichtiger, wie Involvierte wieder hinausfinden oder erst gar



Gelassen in die Zukunft blicken. (Bild: zvg)

nicht hineintappen. Jürg Frigg, Tierarzt der Firma Farmconsult, zeigt die Potenziale der Tiergesundheit auf und präsentiert Optimierungsmöglichkeiten und Lösungsansätze. Und Udo Cartensen, Genetikexperte aus Deutschland, referiert zur Rotationszucht und deren Erfolgchancen und Risiken. Weiter wird Markus Hübscher, Präsident Mooh, in die Zukunft des Milchmarktes und der Agrarpolitik schauen. Zum Schluss wird Lukas Rediger, Biolandwirt am Basler Stadtrand, zeigen, wie er sich im Spannungsfeld Stadt und Land positioniert hat, auf welche Herausforderungen er trifft und wie er damit erfolgreich umgeht. mgt/hal

Die «Swissmilk green»-anerkannte Weiterbildung findet in der Vianco-Arena in Brunegg AG statt. Anmeldung bis am 3. Januar unter www.liebegg.ch.

VERSICHERUNG: Sich richtig absichern während der Bauzeit

Böse Überraschungen in der Bauzeit vermeiden

Versicherungen helfen nicht nur bei Bauproblemen. Sie decken auch existenzielle finanzielle Risiken ab.

MARCELO MARRA*

Die Bauwesenversicherung fungiert als eine Art Vollkasko während der Bauphase. Wenn zum Beispiel bei einem Neubau eine frisch gemauerte Wand einstürzt, ist dieser Schaden abgedeckt. Bei Umbauten können Schäden an der bestehenden Gebäudesubstanz, die zum Beispiel durch einen Mauerdurchbruch entstehen, versichert werden.

Haftung während Bau

Zudem übernimmt die Versicherung Folgekosten für Aufräumarbeiten oder Reparaturen, unabhängig davon, wer den Schaden verursacht hat. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, zahlt den Schaden



Wenn das Gebäude an Wert gewinnt, muss dies der Gebäudeversicherung gemeldet werden. (Bild: Unsplash)

zunächst die Bauwesenversicherung. Der Bauherr haftet gesetzlich für Schäden gegenüber Dritten während der Bauarbeiten, selbst, wenn ihn kein

Verschulden trifft. Auch trotz Absperrungen und Warnschildern auf der Baustelle haftet er, wenn beispielsweise ein Besucher einer benachbarten Veranstaltung oder ein spielendes

Kind auf der Baustelle verletzt wird. In solchen Fällen greift die Bauherrenhaftpflichtversicherung. Normalerweise ist das Bauherrenrisiko in der Betriebshaftpflichtversicherung des Landwirtschaftsbetriebs eingeschränkt enthalten.

Wertzuwachs versichern

In der Regel ist die Versicherungsdeckung auf eine Gesamtbausumme zwischen 100000 und 200000 Franken beschränkt, je nach Versicherer. Sind die Bedingungen gemäss den «allgemeinen Vertragsbestimmungen» nicht erfüllt, ist eine separate Bauherrenhaftpflichtversicherung erforderlich. Wenn die Bauarbeiten nicht nur der Instandhaltung dienen, sondern das Gebäude an Wert gewinnt, muss dies der Gebäudeversicherung gemeldet werden. Mit der Bauzeitversicherung wird der Wertzuwachs eines

Gebäudes versichert, der während der Bauarbeiten entsteht. Dass eine Bauzeitversicherung besteht, muss der Gebäudeversicherung bei Neubauten, bei An- und Umbauten sowie bei Sanierungen gemeldet werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird der definitive Versicherungswert anlässlich einer Schätzung festgelegt. Wird die Versicherungssumme nicht angepasst, hat dies eine Unterversicherung zur Folge, und der Wertzuwachs wäre nicht versichert.

Die Beraterinnen und Berater der landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die den kantonalen Bauernverbänden angegliedert sind, oder der Beratungsdienst der Agrisano in Brugg stehen bei Versicherungsfragen rund um das Thema Bauern gerne zur Verfügung.

*Der Autor ist Fachspezialist Support und Beratung bei der Agrisano.

NACHRICHT

Festhypotheken: Zinsen fallen weiter

Zehnjährige Festhypotheken kosten gemäss dem Hypotheken-Index von Moneyland derzeit durchschnittlich 1,56 Prozent und fünfjährige 1,38 Prozent. Die Zinsen für zweijährige Festhypotheken liegen nur noch bei 1,30 Prozent und damit auf dem tiefsten Stand in diesem Jahr. Seit die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Zinswende eingeleitet hat, sind auch die Hypothekenzinsen wieder deutlich gesunken. Seit Mitte 2023 haben sich die Zinsen für zehnjährige Festhypotheken fast halbiert. Für fünf- und zweijährige Hypotheken haben sie sich sogar mehr als halbiert. Saron-Hypotheken kosten laut dem Index derzeit im Schnitt 1,49 Prozent. Bis Mitte 2025 könnte die Schweizerische Nationalbank laut Mitteilung den Leitzins wieder bis auf 0 Prozent senken. Die Analysten von Moneyland erwarten jedoch keine weiteren markanten Zinsenkungen. awp